



Kurzinformation

Einzelfragen zum Strafmaß des „Cybermobbing“ und „Cyberstalking“

Bestimmte Straftaten werden zunehmend auch im Internet und mittels elektronischer Kommunikationsformen begangen. In den vergangenen Jahren ist dabei insbesondere auch das sog. „Cybermobbing“ und „Cyberstalking“ verstärkt in den Fokus der Sicherheitsbehörden und auch der Politik gerückt. Nachstehend sollen Einzelfragen zum Strafmaß einschlägiger Straftatbestände überblicksartig dargestellt werden.

Eine einheitliche Definition des Begriffs „**Cybermobbing**“ besteht nicht.

„Nach allgemeinem Sprachverständnis werden unter dem Begriff Handlungsweisen zusammengefasst, die verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung umfassen und mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere über das Internet u. a. über Mitteilungsdienste, in Chatrooms, Foren und sozialen Netzwerken, ermöglicht werden.“ (vgl. BT-Drs. 19/9534).

Für den Bereich des „Cybermobbing“ hat die Bundesregierung Forderungen nach härteren Sanktionen bzw. der Schaffung neuer Straftatbestände zuletzt aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

„Mobbing und Cybermobbing ist aus der Sicht der Bundesregierung ein ernstliches Problem, auf das die Gesellschaft entschlossen reagieren muss. Ein eigenständiger Straftatbestand des Cybermobbings würde aber aus Sicht der Bundesregierung angesichts der Heterogenität der zu erfassenden Lebenssachverhalte große Probleme aufwerfen. Die Lebenssachverhalte sind zu komplex und facettenreich, um sie alle unter einen einzigen eigenständigen Straftatbestand des Mobbing bzw. Cybermobbing zu fassen. Die verschiedenen nach aktueller Gesetzeslage in Frage kommenden Straftatbestände (u. a. §§ 185, 186, 187, 201a, 238, 240, 241 StGB; bei entsprechend schweren Folgen auch § 223 StGB – Körperverletzung) erlauben eine weitaus flexiblere und situationsgerechtere Reaktion auf Mobbing – je nach Erscheinungsform und Schwere –, als es ein einzelner Straftatbestand könnte. Deshalb wird derzeit kein Handlungsbedarf zur Schaffung weiterer Straftatbestände in Bezug auf Mobbing gesehen“ (vgl. BT-Drs. 19/6174).

Das Strafmaß der bei „Cybermobbing“ potenziell in Betracht kommenden Straftatbestände – nämlich solchen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich von Tatopfern erfahrungsgemäß besonders tangieren – namentlich Beleidigung (§ 185 StGB), Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB), wurde in den vergangenen Jahren nicht erhöht.

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Strafrechts im Hinblick auf eine gesonderte Sanktionierung von „Cybermobbing“ gibt es nicht.

In Bezug auf den Bereich des „**Cyberstalking**“ sind hingegen erst kürzlich weitreichende Anpassungen der einschlägigen Strafvorschrift in Kraft getreten. Der Straftatbestand der Nachstellung, der seinem Wesen nach insbesondere auch Begehungsformen des „Cyberstalkings“ erfasst (vgl. Eisele), wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 reformiert. Ziel der Neufassung sei es insbesondere gewesen, einen besseren Schutz vor digitalem Stalking zu gewährleisten und so eine effektivere Bekämpfung von Nachstellungen sowie die bessere Erfassung des „Cyberstalkings“ sicherzustellen (vgl. BR-Drs. 251/21).

Die erfolgte Anpassung des § 238 StGB begründet dabei keine Erhöhung des Strafmaßes im eigentlichen Sinne, sieht jedoch unter anderem vor, dass die Strafbarkeitsschwelle im Einzelfall herabgesetzt wird. So wurde etwa das zuvor oftmals als zu unbestimmt kritisierte Tatbestandsmerkmal eines „beharrlichen“ Nachstellungsverhaltens dahingehend abgeändert, als dass nunmehr eine „wiederholte“ Begehung ausreichend ist. Zudem ist nicht länger eine „schwerwiegende Beeinträchtigung“ erforderlich. Ausreichend ist nunmehr bereits jede „nicht unerhebliche“ (§ 238 Absatz 1 StGB). Ergänzend wurden in den Handlungskatalog des § 238 Absatz 1 StGB typische Begehungsformen des „Cyberstalkings“ aufgenommen. Erfasst sind daher nunmehr insbesondere auch solche Fälle, in denen der Täter sich durch schlichtes Erraten von Passwörtern, durch Einsatz von Hacking-Methoden oder sog. „Stalkingware“ unbefugten Zugang zu Daten des Opfers verschafft (vgl. BR-Drs. 251/21). Die Neufassung sieht in ihrem Absatz 2 außerdem eine Regelung vor, die die dort zuvor enthaltene Qualifikationsvorschrift in eine Regelung besonders schwerer Fälle umgestaltet und ergänzt. Dies soll insbesondere der Rechtssicherheit dienen (vgl. ebenda).

Quellen:

- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias Seestern-Pauly, Thomas Hacker, Katja Suding, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, BT-Drs. 19/9534, S. 1, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/095/1909534.pdf> (letzter Abruf dieses Links und aller weiteren am 5. Oktober 2021).
- StGB: Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>.
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg, Cornelia Möhring, Dr. Petra Sitte, weiter Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs 19/6174, S. 5, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/061/1906174.pdf>.
- Eisele, in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019, § 238 StGB, Rn .12 m.w.N.
- Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings, BR-Drs. 251/21, S. 1 ff., abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0251-21.pdf>.

* * *